Beim nachstehend näher beschriebenen Fahrzeug wurde bei der Erteilung der Fahrzeuggenehmigung eine BESCHRÄNKUNG ir Form einer Fabrikats- oder Typbindung bei den Reifen vorgenommen.

Nach durchgeführten fahrdynamischen Tests wird hiermit bestätigt, dass gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine Bedenken bestehen. Bei bestimmungsgemäßer Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs gemäß StVZO erhalten (Verkehrsblatt 2000, S. 627).

ABE / EG BE Nr.	Handelsbezeichnung	Fahrzeugtyp	Felgengrößen Reifendruck	
G 935	KLR 650 MY 1995 -1999	KL 650 C	1.85 • 2.50 1.50 • 2.00	
Bereifung vorne		Bereifung hinten		
1) 90/90 - 21 M/C 54R M+S TL Karoo 3 Fr.		130/80 - 17 M/C 65R M+S TL Karoo 3		
1) 90/90 - 21 M/C 54V M+S TL Karoo Street Fr.		130/80 R 17 M/C 65V M+S TL Karoo Street		
1) 90/90 - 21 M/C 54V TL Tourance Next Fr.		130/80 R 17 M/C 65V TL Tourance Next		
1) 90/90 - 21 M/C 54S Tourance Fr.		130/80 R 17 M/C 65S TL Tourance		
1) 90/90 - 21 M/C 54S TT Tourance EXP Fr.#		130/80 R 17 M/C 65S TL Tourance EXP#		
1) 90/90 - 21 M/C	54V TL Scorpion Trail II Fr.	130/80 R 17 M/C 65V TL Scor	130/80 R 17 M/C 65V TL Scorpion Trail II	
1) 90/90 - 21 M/C 54R TT MT 21 Fr.		120/90 - 17 M/C 64R TT MT 21		
1) 90/90 - 21 M/C	54H TL Scorpion Trail Fr.#	130/80 R 17 M/C 65H TL Scor	130/80 R 17 M/C 65H TL Scorpion Trail #	

# = Auslaufreifen

Auflagen

X Ja

□ Nein

- Die #Bestellservice enkombinationen setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug im um #Bestellservice er erteilten FG-Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet
- Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf
- von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.

## #Stammkunden

Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit:

<sup>1)</sup> Die angegebene Bereifung stimmt NICHT mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I, der Übereinstimmungs-Bescheinigung, der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei der Montage der Reifen liegt somit eine Änderung nach §19 Abs.2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typgenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauweisen, insbesondere die Anforderungen nach Kap.1, Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht; eine Anbauabnahme ist nicht